

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 345

Der drittbestimmte Verein

**Satzungsrechte Dritter
zwischen Vereinigungsfreiheit
und Vereinsautonomie**

Von

Reinmar Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

REINMAR WOLFF

Der drittbestimmte Verein

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 345

Der drittbestimmte Verein

Satzungsrechte Dritter
zwischen Vereinigungsfreiheit
und Vereinsautonomie

Von

Reinmar Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Wintersemester 2004/2005 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-11892-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2004/05 als Dissertation vorgelegen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende Dezember 2005 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wolfgang Voit, an dessen Lehrstuhl ich wissenschaftlicher Mitarbeiter war, gilt mein herzlicher Dank für weit mehr als für die Betreuung der Arbeit. Herrn Professor Dr. Volker Beuthien, der mein Interesse für das Gesellschaftsrecht geweckt und stets gefördert hat, bin ich für die zügige Erstattung des Zweitgutachtens sehr dankbar. Nicht zuletzt danke ich allen, auf deren Unterstützung in vielfältiger Weise ich beim Erstellen dieser Arbeit zählen durfte.

Marburg, im Januar 2006

Reinmar Wolff

Inhaltsübersicht

1. Teil

Einleitung und Grundlagen	25
§ 1 Der Untersuchungsgegenstand und seine Einordnung	25
A. Gegenstand der Untersuchung	25
B. Rechtstatsächliche Grundlagen: Bestandsaufnahme des Dritteinflusses im Idealverein	26
C. Bedeutung und Einordnung des Gegenstands der Untersuchung	43
D. Lösungsansätze in Rechtsprechung und Schrifttum	46
E. Zwischenergebnisse	55
§ 2 Verfassungsrechtliche Vorgaben	57
A. Stand der Diskussion und Gang der Untersuchung	57
B. Verhältnis des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit zum einfachen Recht	59
C. Eröffnung des Schutzbereichs der Vereinigungsfreiheit	67
D. Grenzen der Ausgestaltung des Schutzbereichs der Vereinigungsfreiheit	91
E. Zwischenergebnisse	108

2. Teil

Satzungsmäßiger Dritteinfluß bei freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder	111
§ 3 Von freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder getragenes Recht eines Dritten zur Satzungsänderung	112
A. Einfachgesetzlicher Befund und Grundsatz der Vereinsautonomie	112
B. Begründungsansätze für eine zwingende Vereinsautonomie	114
C. Ausgestaltung des Dritteinflusses	166

D. Erschwerung des Austrittsrechts	183
E. Zwischenergebnisse	186
§ 4 Andere Satzungsrechte Dritter bei freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder	191
A. Zwingende Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	191
B. Zwingende Zuständigkeiten des Vorstands	203
C. Zwischenergebnisse	207
<i>3. Teil</i>	
Satzungsmäßiger Dritteinfluß bei fehlender freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder	
	209
§ 5 Grundlagen des nicht ausschließlich freiverantwortlich getragenen Dritteinflusses	209
A. Zusätzlich zu berücksichtigende Interessen	209
B. Wege zum Schutz der zusätzlich zu berücksichtigenden Interessen	210
C. Rahmenbedingungen des Interessenschutzes	212
D. Zwischenergebnisse	214
§ 6 Fehlende Freiverantwortlichkeit im Zeitpunkt einer Dritteinfluß einräumenden Satzungsänderung	215
A. Gewöhnliche Vereine	215
B. Religiöse Vereine	243
C. Sozial mächtige Vereine	250
D. Zwischenergebnisse	272
§ 7 Fehlende Freiverantwortlichkeit im Zeitpunkt des Beitritts zu einem Verein, dessen Satzung bereits Dritteinfluß einräumt	276
A. Gewöhnliche Vereine	276
B. Religiöse und sozial mächtige Vereine	285
C. Zwischenergebnisse	286

*4. Teil***Schluß**

288

§ 8 Gesamtwürdigung des mehrschichtigen Schutzkonzepts	288
A. Knappe Gegenüberstellung der Konzepte	288
B. Praktische Handhabbarkeit des mehrschichtigen Schutzkonzepts	289
C. Rechtliche Gesamtwürdigung des mehrschichtigen Schutzkonzepts und Vergleich mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie	292
D. Praktische Folgen des mehrschichtigen Schutzkonzepts	302
E. Zwischenergebnisse	303
§ 9 Zusammenfassung der Ergebnisse	304
A. Keine Gestaltungsgrenze kraft eines Grundsatzes der Vereinsautonomie	305
B. Ausgestaltung des Dritteinflusses	305
C. Begrenzung zulässigen Dritteinflusses durch zwingendes Gesetzesrecht	306
D. Voraussetzungen der Einführung von Dritteinfluß im Wege der Satzungsänderung	307
E. Schutz von Neumitgliedern bei bereits bestehendem satzungsmäßigem Dritteinfluß	308
Berücksichtigte Vereinssatzungen und -regelwerke	310
Gesetzesmaterialien	313
Schrifttum	314
Sachwortregister	334

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung und Grundlagen	25
§ 1 Der Untersuchungsgegenstand und seine Einordnung	25
A. Gegenstand der Untersuchung	25
B. Rechtstatsächliche Grundlagen: Bestandsaufnahme des Dritteinflusses im Idealverein	26
I. Strukturen, in denen typischerweise Dritteinfluß gewährt wird	26
1. Verbandsstrukturen	26
2. Unterstellung unter einen Dritten außerhalb eines Verbands	29
II. Zwecke von Vereinen, die verbreitet Dritteinfluß gewähren	30
III. Beweggründe für die Gewährung von Dritteinfluß	31
1. Für Idealvereine typische Beweggründe für die Gewährung von Dritteinfluß	32
a) Förderung des Vereinszwecks durch Eingliederung und Einheitlichkeit	32
b) Förderung des Vereinszwecks durch Sicherung der Kontinuität	34
c) Förderung des Vereinszwecks durch Erlangen von Vorteilen	34
2. Für Idealvereine untypische Beweggründe für die Gewährung von Dritteinfluß	35
IV. Gestaltungsformen des Dritteinflusses	36
1. Satzungsmäßiger Dritteinfluß	36
a) Gegenstand des Einflusses	37
b) Umfang des Einflusses	40
c) Regelungsort des Einflusses	41
2. Schuldrechtlicher Dritteinfluß	42
3. Stimmenmäßiger Dritteinfluß	42

C. Bedeutung und Einordnung des Gegenstands der Untersuchung	43
I. Stellung des satzungsgemäßen Dritteinflusses im Recht der Körperschaften	43
II. Stellung des satzungsgemäßen Dritteinflusses im Gesamtsystem des Dritt- einflusses	44
1. Satzungsgemäßer Dritteinfluß als stärkste Form des Dritteinflusses	44
2. Satzungsgemäßer Dritteinfluß als Gegenstand praktischen Interesses ...	45
D. Lösungsansätze in Rechtsprechung und Schrifttum	46
I. Entwicklung und Stand der Diskussion	46
1. Entwicklung	46
a) Ursprung des Autonomiegedankens	46
b) Entwicklung bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes	47
c) Neue Entwicklungen	48
2. Stand der Diskussion	49
a) Inhalt des Grundsatzes der Vereinsautonomie	49
b) Begründung des Grundsatzes der Vereinsautonomie	53
c) Anwendung des Grundsatzes der Vereinsautonomie auf den Einzel- fall	53
d) Stand der Diskussion zu religiösen Vereinen	53
II. Immanente Kritik am gegenwärtigen Stand der Diskussion	54
E. Zwischenergebnisse	55
§ 2 Verfassungsrechtliche Vorgaben	57
A. Stand der Diskussion und Gang der Untersuchung	57
I. Stand der Diskussion	57
II. Gang der Untersuchung	58
B. Verhältnis des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit zum einfachen Recht	59
I. Ausgestaltung des Vereinigungswesens	60
II. Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit	60
1. Meinungsstand und mögliche Lösungen	60
a) Meinungsstand	60
b) Erfordernis einer widerspruchsfreien Lösung	61

Inhaltsverzeichnis	13
2. Schutz von Vereinigungen im sozialen Sinn	62
3. Schutz von Vereinigungen im rechtlichen Sinn	64
a) Teilnahme am Schutz der Vereinigungen im sozialen Sinn	64
b) Eigenständiger Schutz der Vereinigungen im rechtlichen Sinn	64
aa) Systematische und teleologische Erwägungen	64
bb) Überprüfung des Auslegungsergebnisses	65
III. Verhältnis der Schutzgegenstände zueinander	66
C. Eröffnung des Schutzbereichs der Vereinigungsfreiheit	67
I. Schutz der Bildung von Idealvereinen	67
1. Schutz kraft einfachgesetzlicher Ausgestaltung des Schutzbereichs	67
2. Idealvereine als Schutzgegenstand der Vereinigungsfreiheit	69
3. Drittbestimmte Idealvereine als möglicher Schutzgegenstand der Vereinigungsfreiheit	70
II. Verbürgung der Selbstbestimmung über die eigene Organisation und ihre Aufgabe	74
1. Schutz der Selbstbestimmung über die eigene Organisation	75
2. Schutz der selbstbestimmten Aufgabe der Selbstbestimmung über die eigene Organisation	77
a) Aufgabe der formellen Selbstbestimmung über die Willensbildung als Ausübung dieser Selbstbestimmung	77
b) Einschränkung der formellen Selbstbestimmung über die eigene Organisation durch eine Pflicht zum demokratischen Binnenaufbau	78
aa) Einschränkung aufgrund entsprechender Anwendung des Art. 21 I 3 GG	79
(1) Regelungszweck des Art. 21 I 3 GG	79
(2) Übertragbarkeit der Regelung des Art. 21 I 3 GG	80
bb) Einschränkung aufgrund eines allgemeinen Demokratiegebots	82
cc) Einschränkung aufgrund grundrechtlichen Schutzes der Mitglieder der Vereinigung	84
(1) Verselbständigung der Vereinsspitze als Gefahr	85
(2) Schutz durch innerverbandliche Demokratie	86
(a) Freiheitsgrundrechte außerhalb des Art. 9 I GG	87
(b) Individuelle Vereinigungsfreiheit	89
c) Beschränkung der formellen durch zwingende materielle Selbstbestimmung über die Willensbildung	90

D. Grenzen der Ausgestaltung des Schutzbereichs der Vereinigungsfreiheit	91
I. Notwendigkeit von Ausgestaltungsgrenzen	92
II. Pflicht des Gesetzgebers zur Ausgestaltung und Reichweite dieser Pflicht ..	92
1. Kein Schutz eines bestimmten vereins- und gesellschaftsrechtlichen Normbestands	93
2. Pflicht zur Bereitstellung eines Mindestbestands an vereinigungsrechtlichem Instrumentarium	95
III. Bindungen des Gesetzgebers bei der Ausformung des vereinigungsrechtlichen Normbestands	96
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	97
a) Einordnung und grundsätzliche Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	97
b) Bedenken wegen des Charakters der Ausgestaltungspflicht als Mindestverpflichtung	99
c) Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Rechtsformvoraussetzungen	100
d) Inhalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	101
2. Gewährleistung von Vereinigungen im sozialen Sinn	102
3. Weitere Ausgestaltungsschranken	102
IV. Auswirkungen auf die Auslegung einfachen Rechts	102
1. Verfassungskonforme und grundrechtsfreundliche Auslegung im Bereich der Ausgestaltung	103
a) Verfassungskonforme Auslegung	103
b) Grundrechtsfreundliche Auslegung	104
aa) Anwendung zugunsten rein verfassungsrechtlich vorgegebener Schutzgegenstände	105
bb) Anwendung zugunsten ausgestaltender Regelungen	107
2. Beurteilungsspielraum bei ungeschriebenen Rechtssätzen	107
E. Zwischenergebnisse	108

2. Teil

**Satzungsmäßiger Dritteinfluß bei
freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder** 111

§ 3 Von freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder getragenes Recht eines Dritten zur Satzungsänderung	112
A. Einfachgesetzlicher Befund und Grundsatz der Vereinsautonomie	112
B. Begründungsansätze für eine zwingende Vereinsautonomie	114
I. Die Familie der Wesensargumente	114
1. Wesen, Begriff, Typus und Institution	114
a) Wesen	114
b) Begriff	115
c) Typus	117
d) Institution	118
2. Konkretisierung der Wesensargumente in Gegenüberstellung des Ver- eins zu nicht körperschaftlichen Rechtsformen	119
a) Verein und Stiftung	120
b) Verein und Anstalt	122
II. Gesetzgebungsgeschichte	123
III. Systematische Erwägungen	124
IV. Teleologische Gesichtspunkte	125
1. Feststellung der beteiligten Interessenträger	125
a) Die „klassischen“ Interessenträger	125
b) Das verselbständigte Vereinsinteresse	126
aa) Organisationsinteresse	127
bb) Vereinsinteresse	127
c) Das Interesse der Mitgliederversammlung	129
2. Interessenverband der Mitglieder	130
a) Schutz der Mitglieder durch Gleichlauf ihrer Interessen bei jeweili- ger Selbstbetroffenheit	130
aa) Interessen des Mitglieds	130
bb) Schutzbedürfnis infolge fehlenden Einflusses des einzelnen Mitglieds	132
cc) Vereinsrechtlicher Schutzmechanismus	133

b)	Störung des Gleichlaufs durch Dritteinfluß	134
aa)	Pflichtenbindung des Dritten	134
(1)	Organbegriff, Recht „ad personam“ und Pflichtenbindung ..	135
(2)	Interessengleichlauf und Pflichtenbindung des Dritten	138
bb)	Unterscheidung nach Vereinszweck und Person des Dritten	138
c)	Verzichtbarkeit des Mitgliederschutzes durch Interessengleichlauf ..	140
d)	Gläubigerschutz und Interessengleichlauf	141
3.	Verbot der Selbstentmündigung	142
a)	Zur Verortung des Verbots der Selbstentmündigung	143
b)	Selbstbestimmung und Bindung	144
c)	Träger der Selbstbestimmung	146
aa)	Selbstbestimmung der Vereinsmitglieder	146
(1)	Dritteinfluß und Ausmaß der Fremdbestimmung der Mitglieder	147
(2)	Befreiung vom Fremdeinfluß	148
bb)	Selbstbestimmung des Vereins	149
(1)	Selbstbestimmung des Vereins im Innenverhältnis	149
(2)	Einwand der Umgehung unzulässigen Außeneinflusses durch Inneneinfluß	150
(a)	Selbstbestimmung des Vereins im Außenverhältnis	150
(b)	Wertungsunterschied	151
cc)	Selbstbestimmung der Mitgliederversammlung	152
d)	Wertungsabgleich mit weiteren Rechtsfragen	153
aa)	Unwirksamkeit der unwiderruflichen Generalvollmacht	153
bb)	Beschränkte Zulässigkeit von AGB-Änderungsklauseln	155
cc)	Wertungen des Konzernrechts	156
4.	Unzulässigkeit dauerhafter und unwiderruflicher Selbstbindung	157
a)	Selbstbindung der Mitglieder(-versammlung) in Form einer Ewigkeitsklausel	157
aa)	Meinungsstand	157
bb)	Wirksamkeit einseitiger Selbstbindung	158
cc)	Weitere und absichernde Erwägungen	160
b)	Wandelbarkeit des Vereins und Bindung zukünftiger Mitglieder	161
c)	Auflösung der Fideikommisse	162
5.	Schutz des Rechtsverkehrs und § 137 BGB	162

6. Öffentliches Ordnungsinteresse am Verbot fremdbestimmter Vereine ...	164
7. Schutz der Mitglieder vor sich selbst	164
C. Ausgestaltung des Dritteinflusses	166
I. Gewährung subjektiver Rechte Dritter in der Satzung	166
1. Rechtsnatur der Satzung	167
2. Aufhebbarkeit des Rechts	168
3. Stellung als Organwalter als untauglicher Gegenstand eines Vertrags zugunsten Dritter	169
II. Rückholrecht und Rückfallzuständigkeit der Mitgliederversammlung	170
1. Rückholrecht der Mitgliederversammlung	171
2. Rückfallzuständigkeit der Mitgliederversammlung	172
III. Abberufbarkeit des Dritten entsprechend § 27 II BGB	173
1. Entsprechende Anwendbarkeit des § 27 II BGB	174
a) Übertragbarkeit der hinter der grundsätzlich freien Widerruflichkeit der Bestellung stehenden Wertungen	174
b) Übertragbarkeit der hinter der Unbeschränkbarkeit des Widerrufs aus wichtigem Grund stehenden Wertungen	176
2. Zuständigkeit für die Beendigung des Organamts des Dritten	179
a) Zuständigkeit im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 27 II BGB	179
b) Zuständigkeit bei entsprechender Anwendung des § 27 II BGB	181
IV. Inhaltliche Kontrolle der Ausübung des Dritteinflusses	182
D. Erschwerung des Austrittsrechts	183
I. Wirksamkeit der Erschwerung	184
II. Fristloser Austritt aus wichtigem Grund	185
E. Zwischenergebnisse	186
§ 4 Andere Satzungsrechte Dritter bei freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder	191
A. Zwingende Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	191
I. Zweckänderung, § 33 I 2 BGB	192
II. Abberufung des Vorstands, § 27 II BGB	193

III. Auflösung des Vereins, § 41 BGB	193
1. Ausschließliche Auflösungszuständigkeit des Dritten	193
2. Konkurrierende Auflösungszuständigkeit des Dritten	194
3. Zustimmung des Dritten zum Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung	196
IV. Fortsetzung, § 42 I 2, 3 BGB	199
V. Bestimmung des Anfallberechtigten, § 45 II 2 BGB	199
VI. Umwandlungsrechtliche Beschlüsse	200
B. Zwingende Zuständigkeiten des Vorstands	203
I. Vertretung und Geschäftsführung	203
1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung	203
a) Ausschließliche Vertretungszuständigkeit des Dritten	204
b) Konkurrierende Vertretungszuständigkeit des Dritten	204
c) Beteiligung des Dritten an der Vertretung durch den Vorstand	204
aa) Gesamtvertretungsmacht	204
bb) Zustimmung des Dritten	205
2. Geschäftsführung	206
II. Öffentlichrechtliche Pflichten	206
1. Zuständigkeiten in Registerangelegenheiten	206
2. Insolvenzantragspflicht, § 42 II 1 BGB	207
3. Steuerliche Pflichten	207
C. Zwischenergebnisse	207

3. Teil

Satzungsmäßiger Dritteinfluß bei fehlender freiverantwortlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder 209

§ 5 Grundlagen des nicht ausschließlich freiverantwortlich getragenen Dritteinflusses	209
A. Zusätzlich zu berücksichtigende Interessen	209
B. Wege zum Schutz der zusätzlich zu berücksichtigenden Interessen	210
I. Schutz vor und nach Einführung von Drittbestimmung	211

II. Materieller und formeller Schutz	212
III. Rechtsfolge im Mitgliedschaftsverhältnis oder auf Satzungsebene	212
C. Rahmenbedingungen des Interessenschutzes	212
I. Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Gewährung von Dritteinfluß	213
II. Unterscheidung nach der Art des Vereins	214
D. Zwischenergebnisse	214
§ 6 Fehlende Freiverantwortlichkeit im Zeitpunkt einer Dritteinfluß einräumenden Satzungsänderung	215
A. Gewöhnliche Vereine	215
I. Anwendbarkeit konzernrechtlicher Wertungsgesichtspunkte	216
1. Dritteinfluß im Verein als Fragestellung des Konzernrechts	216
2. Verwandtschaft des Dritteinflusses im Verein und des Konzernrechts ...	218
II. Mitgliederschutz im Vorfeld der Gewährung von Dritteinfluß	219
1. Beschlußmehrheit und Zustimmung aller Mitglieder	219
a) Entsprechende Anwendung des § 32 II BGB	220
b) Zustimmung aller Mitglieder bei Zweckänderung, § 33 I 2 BGB	221
aa) Unmittelbare Anwendung des § 33 I 2 BGB	221
bb) Entsprechende Anwendung des § 33 I 2 BGB	222
(1) Vergleichbarkeit der Gewährung von Dritteinfluß mit der Zweckänderung	222
(a) Zuständigkeitsverlagerung auf den Dritten als weitreichende Strukturänderung	222
(b) Vergleich mit anderen Strukturänderungen	223
(2) Abweichende Satzungsbestimmungen	225
c) Eingriff in den Kernbereich der Mitgliedschaft	226
2. Information der Mitglieder im Vorfeld der Beschlußfassung	227
a) Ankündigung des Beschlußgegenstands	227
b) Umwandlungsrechtliche Vorgaben	228
c) Unzulässigkeit überraschender Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 305c I BGB	229
3. Inhaltliche Überprüfung Dritteinfluß einräumender Beschlüsse	230
a) Sachliche Rechtfertigung der Einräumung von Dritteinfluß und Treibindung	230

b) Beschränkte Gestaltungsfreiheit bei Dritteinfluß einräumenden Satzungsbestimmungen im übrigen („Inhaltskontrolle“)	232
III. Mitgliederschutz nach Einführung von Dritteinfluß	234
1. Sonderaustrittsrecht	234
2. Ansprüche auf Schadensersatz oder Abfindung	236
a) Vereine, die keine besonderen Vermögensinteressen ihrer Mitglieder wahrnehmen	236
b) Vereine, die besondere Vermögensinteressen ihrer Mitglieder wahrnehmen	239
3. Konzernrechtliche Pflichten	242
a) Haftung	242
b) Mitteilungspflichten	243
B. Religiöse Vereine	243
I. Die religiöse Vereinigungsfreiheit	244
1. Religionsgesellschaften	244
a) Begriff und Abgrenzung der Religionsgesellschaften	244
b) Schutzzumfang der religiösen Vereinigungsfreiheit	245
aa) Religiöse Vereinigungsfreiheit nach Art. 137 WRV	245
bb) Einfluß des Art. 4 GG auf die religiöse Vereinigungsfreiheit	248
2. Religiöse Vereine	249
II. Folgen für den Dritteinfluß im Verein	249
C. Sozial mächtige Vereine	250
I. Betroffene Vereine	251
1. Leerlaufen des Austrittsrechts	252
a) Ausgleich des leerlaufenden Austrittsrechts durch inhaltliche Satzungsüberprüfung	252
b) Vereine, in denen das Austrittsrecht leerläuft	253
aa) Monopolvereine	253
bb) Vereine mit überragender Machtstellung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich	254
2. Störung der Mitwirkungsrechte	254
a) Vereine, in denen die Mitwirkungsrechte gestört sein können	254

b) Ausgleich der gestörten Mitwirkungsrechte durch inhaltliche Satzungsüberprüfung	256
aa) Keine tragende Bedeutung der Mitwirkungsrechte neben der Austrittsfreiheit	256
(1) Schutz der Mitglieder durch vereinsrechtliche Treuepflicht	258
(2) Vermeidung unangemessener Bindung durch Austritt	259
bb) Einwand aus der Überprüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	260
(1) Gesetzlicher Befund in § 310 IV 1 BGB	260
(2) Vergleichbarkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen mit Satzungsregeln bei gestörten Mitwirkungsrechten	261
(a) Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen als Ausgleich versagender formaler Mechanismen	261
(b) Formale Mechanismen im Vereinsrecht	263
(c) Einwand aus der Inhaltskontrolle bei der Publikums-kommanditgesellschaft	265
cc) Weitere Gesichtspunkte zugunsten einer weitergehenden Beschränkung der Satzungsfreiheit	266
3. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Verfügungen über staatlich gewährte Vorteile	267
II. Weitergehende inhaltliche Anforderungen	268
1. Engere Gestaltungsgrenzen als Rechtsfolge des leerlaufenden Austrittsrechts	268
2. Verlauf der engeren Gestaltungsgrenzen	269
a) Kriterium der Unangemessenheit	269
aa) Erhöhte Treuepflichten gegenüber den Mitgliedern	269
bb) Berücksichtigung künftiger Mitglieder	270
cc) Maßgebliche Gestaltungsgrenze	270
b) Vorliegen einer unangemessenen Regelung	271
D. Zwischenergebnisse	272
§ 7 Fehlende Freiverantwortlichkeit im Zeitpunkt des Beitritts zu einem Verein, dessen Satzung bereits Dritteinfluß einräumt	276
A. Gewöhnliche Vereine	276
I. Weitergehende inhaltliche Überprüfung Dritteinfluß einräumender Satzungsbestimmungen	277
II. Aufklärungspflicht gegenüber Anwärtern	277
1. Bestehen einer Pflicht	278
a) Anwendung der Grundsätze zu Aufklärungspflichten	278

b) Konkretisierung anhand der Regelung des § 305c I BGB zu überraschenden Klauseln	281
aa) Fälle stets überraschender Wirkung	282
bb) Überraschende Wirkung im Einzelfall	282
2. Folgen einer Pflichtverletzung	283
a) Unwirksamkeit der Satzungsbestimmung im Verhältnis zum betroffenen Mitglied	283
b) Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Mitgliedschaft	284
c) Außerordentliches Austrittsrecht	285
B. Religiöse und sozial mächtige Vereine	285
C. Zwischenergebnisse	286
 <i>4. Teil</i> Schluß	
§ 8 Gesamtwürdigung des mehrschichtigen Schutzkonzepts	288
A. Knappe Gegenüberstellung der Konzepte	288
B. Praktische Handhabbarkeit des mehrschichtigen Schutzkonzepts	289
I. Denkbare Einwände gegen die Handhabbarkeit des Schutzkonzepts	289
1. Einwand aus der Unterscheidung nach der Freiverantwortlichkeit	290
2. Einwand der fehlenden Trennschärfe der Kriterien	290
II. Vorteile in der Handhabbarkeit gegenüber dem Modell der Vereinsautonomie	291
C. Rechtliche Gesamtwürdigung des mehrschichtigen Schutzkonzepts und Vergleich mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie	292
I. Einwand der Gewährung unzureichenden Schutzes für die nicht freiwillig zustimmenden Mitglieder	292
II. Einwand der Gewährung umfassenderen Schutzes durch den Grundsatz der Vereinsautonomie	294
1. Problemstellung	294
a) Tatsächliche Problemstellung	294
b) Rechtliche Rahmenbedingungen	294

2. Der ungeschriebene Grundsatz der Vereinsautonomie und die Voraussetzungen der Rechtsfortbildung	295
3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	296
a) Verfolgen eines legitimen Zwecks	296
b) Geeignetheit und Erforderlichkeit eines umfassenderen Schutzes ...	297
c) Angemessenheit eines umfassenderen Schutzes	297
aa) Angemessenheit zum Schutz vor Entscheidungen auf unzureichender Grundlage	298
bb) Angemessenheit zum Schutz vor Dritteinfluß oder vor dem Preis seiner Vermeidung	299
d) Spielraum bei der Einschätzung der Verhältnismäßigkeit	301
D. Praktische Folgen des mehrschichtigen Schutzkonzepts	302
E. Zwischenergebnisse	303
§ 9 Zusammenfassung der Ergebnisse	304
A. Keine Gestaltungsgrenze kraft eines Grundsatzes der Vereinsautonomie	305
B. Ausgestaltung des Dritteinflusses	305
C. Begrenzung zulässigen Dritteinflusses durch zwingendes Gesetzesrecht	306
D. Voraussetzungen der Einführung von Dritteinfluß im Wege der Satzungsänderung	307
I. Gewöhnliche Vereine	307
II. Religiöse Vereine	308
III. Sozial mächtige Vereine	308
E. Schutz von Neumitgliedern bei bereits bestehendem satzungsmäßigem Dritteinfluß	308
Berücksichtigte Vereinssatzungen und -regelwerke	310
Gesetzesmaterialien	313
Schrifttum	314
Sachwortregister	334

1. Teil

Einleitung und Grundlagen

§ 1 Der Untersuchungsgegenstand und seine Einordnung

A. Gegenstand der Untersuchung

Im Jahre 1997 schlossen sich Berliner Studenten zum „Projekt Absolute Mehrheit“ zusammen, um den Landesverband Berlin der FDP „feindlich zu übernehmen“.¹ Knapp 2.700 Studenten beantragten ihre Aufnahme in die Partei, um die bisherigen Mitglieder zur Minderheit werden zu lassen und selbst die Politik der Partei steuern zu können.²

Die Unterwanderung der Berliner FDP scheiterte. Nur 1.000 Studenten wurden als Mitglieder neu aufgenommen,³ von denen lediglich 200 länger in der Partei verblieben.⁴ Gleichwohl gehört nicht viel Phantasie dazu, sich auszumalen, wozu ein Erfolg dieser Initiative für den Landesverband hätte führen können: Die neuen Parteimitglieder hätten den Vorstand des Landesverbands austauschen,⁵ seine Satzung und damit auch sein politisches Programm ändern und schließlich seine Stimmrechte im Bundesverband ausüben können. All dies hätte dazu eingesetzt werden können, der FDP politisch gänzlich unliebsame Zwecke zu verfolgen. Daß solche Versuche der Unterwanderung durchaus auch erfolgreich sein können, bestätigen andere Fälle:⁶ So wurde ein örtlicher Tierschutzverein von einer Sekte durch Massenbeitritte übernommen, sehr zum Mißfallen des Vorstands und des Landestierschutzverbands.⁷

¹ F. A. Z. vom 25. 02. 1998, Nr. 47, S. 7.

² F. A. Z. vom 28. 02. 1998, Nr. 50, S. 4.

³ F. A. Z. vom 28. 09. 1999, Nr. 225, S. 5.

⁴ F. A. Z. vom 18. 07. 2001, Nr. 164, S. BS1.

⁵ Vgl. die Äußerung eines studentischen Projektmitarbeiters in F. A. Z. vom 25. 02. 1998, Nr. 47, S. 7.

⁶ s. auch *Reuter*, in: MüKo, § 33 Rn. 26: „Als Beispiel [für Zweckänderungen gegen das Vereinsinteresse] ist etwa der Versuch zu erwähnen, nach gezielter Unterwanderung eines Vereins mit wenigen Mitgliedern dessen Vermögen über eine Zweckänderung auf gänzlich andere Zwecke umzulenken, wie er Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre gegenüber Studentenverbindungen mit wertvollem Grundvermögen stattgefunden haben soll.“

⁷ Frankfurter Rundschau vom 01. 08. 2001, Nr. 176, S. 35.

Diese Beispiele machen das Bestreben von Vereinen begreiflich, nicht alle Macht bei den jeweiligen Mitgliedern zu belassen. Doch nicht allein die Gefahr, unterwandert zu werden, wird praktisch hinter einer solchen Machtverlagerung stehen. Der maßgebliche Beweggrund der betroffenen Vereine wird häufig ein anderer sein, insbesondere den Verein „auf Linie zu halten“ oder den Einfluß eines Dritten sicherzustellen.⁸ Rechtstechnisch lassen sich diese Ziele auf unterschiedlichen Wegen erreichen.⁹ Einer davon ist, vereinsfremden Dritten – im Beispiel dem Bundesverband der FDP oder dem Landestierschutzverband – in der Vereinssatzung Einfluß einzuräumen. Davon handelt diese Untersuchung.

B. Rechtstatsächliche Grundlagen: Bestandsaufnahme des Dritteinflusses im Idealverein

Das Phänomen „Dritteinfluß im Verein“ läßt sich knapp beschreiben: Solcher Dritteinfluß liegt vor, wenn ein Nichtmitglied, also aus Sicht des Vereins ein Dritter, rechtlichen Einfluß auf die Geschicke des Vereins nehmen kann. Hinter dieser einfachen, aber abstrakten Beschreibung steht eine Vielzahl rechtlicher Gestaltungen, die sich kaum abschließend erfassen lassen. Gleichwohl soll versucht werden, diese Gestaltungen wenigstens grob zu systematisieren und damit gleichzeitig den hier allein untersuchten Dritteinfluß im Wege von Satzungsregelungen in das Gesamtsystem des Dritteinflusses einzuordnen (unten IV.). Zuvor soll aber eine kurze rechtstatsächliche Bestandsaufnahme erfolgen. Dabei lassen sich zunächst einige typische (Verbands-)Strukturen identifizieren, die Dritteinfluß als Gestaltungsmittel nutzen (unten I.), ebenso auch typische Zwecke von Vereinen, in denen sich solcher Dritteinfluß findet (unten II.). Außerdem soll ein Blick auf die Beweggründe geworfen werden, aus denen Vereine Dritte berechtigen (unten III.).

I. Strukturen, in denen typischerweise Dritteinfluß gewährt wird

Am häufigsten findet sich Dritteinfluß innerhalb von Verbandsstrukturen. Aber auch außerhalb solcher Strukturen ist Einfluß Dritter auf den Verein zu beobachten.

1. Verbandsstrukturen

Im Bereich der Verbände treffen vielfältige, teilweise nur schwer voneinander abgrenzbare Strukturen auf eine uneinheitliche Begriffsverwendung¹⁰. Stets geht

⁸ Dazu näher unten B. III.

⁹ Dazu näher unten B. IV.

¹⁰ s. *Segna*, S. 44; *Steinbeck*, S. 4 ff.

es darum, daß untergliederte Einheiten denselben Zweck verfolgen wie die Verbandsspitze. In der Sache läßt sich von der unselbständigen Untergliederung bis zur ausschließlich mitgliedschaftlichen Bindung ein Bogen abnehmenden (Dritt-)Einflusses spannen.

Dem stärksten Einfluß der übergeordneten Einheit unterliegt die unselbständige Untergliederung. Sie ist nicht selbst Verein und kann daher auch nicht selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Die unselbständige Untergliederung ist nur organisatorische Außen- oder Verwaltungsstelle des Gesamtvereins. Handelt die Untergliederung im Rechtsverkehr, geschieht dies stets für den Verein.¹¹ Unselbständig ist eine Untergliederung, wenn sie nicht selbst die Voraussetzungen des Vereinsbegriffs erfüllt.¹² Nach der Rechtsprechung ist sie selbständiger nichtrechtsfähiger Verein, wenn sie eine körperschaftliche Verfassung besitzt, einen Gesamtnamen führt, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist und neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnimmt.¹³ Beispiele für bloße unselbständige Untergliederungen sind die Orts- oder Kreisverbände der politischen Parteien,¹⁴ die Bezirksverwaltung einer Gewerkschaft¹⁵ oder die einzelnen Sparten eines Sportvereins.¹⁶ Weil die unselbständige Untergliederung Teil des Vereins ist, kommen Entscheidungen des Vereins für sie nicht von außen. Dritteinfluß ist insoweit schon begrifflich ausgeschlossen. Unselbständige Untergliederungen werden deshalb nicht Gegenstand der weiteren Untersuchung sein.

Dem stärksten Dritteinfluß unterliegen diejenigen selbständigen Untergliederungen eines Vereins, die ihrerseits die bereits genannten Vereinsmerkmale erfüllen.¹⁷ Sie müssen zwar über eine – nicht notwendig geschriebene¹⁸ – Satzung verfügen. Bemerkenswerterweise¹⁹ wird aber zugelassen, daß der Hauptverein seiner Gliederung eine solche Verfassung gibt.²⁰ Als nichtrechtsfähige selbständige Untergliederungen

¹¹ RG Recht 1928 Nr. 1802; *Hadding*, in: Soergel, Vor § 21 Rn. 52; *Schwarz*, in: Bamberger/Roth, Vor § 21 Rn. 31; *Segna*, S. 50.

¹² BGH NJW 1984, 2223; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 329; *Schaible*, S. 20 f.; *Steinbeck*, S. 7 m. w. N.

¹³ RGZ 118, 196, 198; BGH NJW 1984, 2223; KG OLGZ 1983, 272, 273; OLG Bamberg, NJW 1982, 895; ebenso *Hadding*, in: Soergel, Vor § 21 Rn. 52; *König*, S. 60 ff.; *Reuter*, in: MüKo, Vor § 21 Rn. 130 ff.

¹⁴ OLG Frankfurt, OLGZ 1984, 468, 471 (Kreisverband der Grünen); LG Bonn, NJW 1976, 810 f. (Ortsverband der CDU).

¹⁵ BGH DB 1972, 928 (Deutsche Postgewerkschaft).

¹⁶ KG OLGZ 1983, 272, 273 (Handballabteilung).

¹⁷ *Hadding*, in: Soergel, Vor § 21 Rn. 53.

¹⁸ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 329; *Schaible*, S. 36 f.

¹⁹ Grundsätzlich darf ein Verein die Zuständigkeit zur Satzungsänderung nach (unzutreffender) allgemeiner Auffassung nicht auf einen Dritten verlagern, dazu und zur Kritik an dieser Auffassung näher unten § 3.

²⁰ RG JW 1927, 2363; BGH NJW 1984, 2223; BayObLGZ 1977, 6, 9; KG OLGZ 1983, 272, 273; OLG Bamberg, NJW 1982, 895; *Hadding*, in: Soergel, Vor § 21 Rn. 53; *Schwarz*,